

MANDANTEN-RUNDSCHREIBEN

AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN | SEPTEMBER 2015

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Schätzungen sind bei Betriebsprüfungen ein Dauerbrenner. Dabei wenden Prüfer oftmals den **Zeitreihenvergleich** an, der zu einem erheblichen Mehrergebnis führen kann. Diese Methode ist zwar zulässig, so der Bundesfinanzhof, allerdings nur mit Einschränkungen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Das im Bundesgesetzblatt verkündete **Bürokratieentlastungsgesetz** soll vor allem kleine und mittlere Unternehmen entlasten. Hinzuzuweisen ist insbesondere auf die erhöhten Schwellenwerte für die Umsatzerlöse und den Gewinn, **wodurch mehr Unternehmen als bisher die Einnahmen-Überschussrechnung** nutzen können.
- Zumindest ein Schritt in die richtige Richtung: So können die in Kraft getretenen Erleichterungen bei den **Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz** wohl beurteilt werden.
- In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause hat der Bundesrat dem **Gesetz zur Anhebung von Grundfreibetrag, Kindergeld & Co.** zugestimmt. Beachtlich: Auch der Abbau der kalten Progression ist im Gesetzespaket integriert.
- Die derzeitige **Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer** ist nicht verfassungsgemäß. Demzufolge muss der Gesetzgeber bis spätestens zum 30.6.2016 nachbessern. **Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zeigt, womit zukünftig zu rechnen ist.**
- Der **Wechsel der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bauleistungen** beschäftigt schon wieder die Gerichte. Nun geht es um die Altfälle, in denen der Gesetzgeber den Vertrauensschutz ausgehebelt hat, was für Bauunternehmer ziemlich teuer werden könnte. Doch es besteht Hoffnung, denn aktuell hat ein Unternehmer einen ersten Etappensieg errungen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in dieser Ausgabe.

Kennen Sie eigentlich den Service-Bereich auf unserer Website?

Unter www.sml-steuerberatung.de/Service/Top-News erhalten Sie täglich aktuelle Informationen aus dem Bereich Steuern und Recht. Darüber hinaus haben Sie Zugriff auf eine umfangreiche Infothek.

Schauen Sie doch mal rein!

ÜBERBLICK

Für alle Steuerzahler

Das Bürokratieentlastungsgesetz im Überblick

Gesetzgebung: Kindergeld, Entlastungsbeitrag, Abbau der kalten Progression und Co.

Erbschaftsteuerreform: Die geplanten Neuregelungen im Überblick

Grunderwerbsteuer: Die Ersatzbemessungsgrundlage ist verfassungswidrig

Bei Vorauszahlungen nach der Scheidung ist Vorsicht geboten

Feststellung eines Verlustvortrags ohne Zugrundelegung eines Einkommensteuerbescheids bei unterlassener Veranlagung möglich

Für Vermieter

Energetische Sanierung als anschaffungsnaher Aufwand

Für Kapitalanleger

Spanische Quellensteuer: Sonderregelung wurde aufgehoben

Freistellungsauftrag: Ab 2016 ohne Steueridentifikationsnummer nicht mehr gültig

Fünftelregelung auch bei Kapitalzahlungen aus Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds?

Für Freiberufler und Gewerbetreibende

Betriebsprüfung: Der Zeitreihenvergleich ist nur mit Einschränkungen zulässig

Hohe Anforderungen an das elektronische Fahrtenbuch

Steuerfreie zahnärztliche Heilbehandlung

Ärzte dürfen für Honorarrückforderungen der Krankenkassen Rückstellungen bilden

Richtsatzsammlung für 2014 veröffentlicht

Für Gesellschafter und Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften

Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz: Neue Schwellenwerte für die Größeneinteilung

Geringfügige Beschäftigung: Keine Lohnsteuer-Pauschalierung beim Alleingesellschafter

Anteil an der Komplementär-GmbH als Sonderbetriebsvermögen II

Für Umsatzsteuerzahler

Umsatzsteuer bei Bauleistungen: Fiskus kassiert erste Niederlage für Altfälle

Bundesfinanzministerium äußert sich zur Umsatzsteuer bei Sicherungseinhalten

Zeitliche Zuordnung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen

Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen

Steuertipps für Existenzgründer

Für Arbeitgeber / Arbeitnehmer

Aufzeichnungspflichten beim Mindestlohn gelockert

Neues Anwendungsschreiben zur Pauschalierung bei Sachzuwendungen

Lohnsteuer: Freibeträge ab 2016 für 2 Jahre gültig

Abschließende Hinweise

Künstlersozialabgabe: Keine Erhöhung für 2016 geplant

Broschüre „Hilfen für Investitionen und Innovationen“

Unseriöse Schreiben zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Neuer Elterngeldrechner veröffentlicht

Für alle Steuerzahler

Das Bürokratieentlastungsgesetz im Überblick

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen durch das **Bürokratieentlastungsgesetz**, das am 31.7.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, profitieren. Wichtige Änderungen werden nachfolgend vorgestellt.

Unternehmen werden stärker von **Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten** des Handelsgesetzbuchs und der Abgabenordnung befreit. Der **Schwellenwert für die Umsatzerlöse** wurde von 500.000 EUR auf 600.000 EUR und der **Gewinn-Schwellenwert** von 50.000 EUR auf 60.000 EUR erhöht.

Hinweis | Die neuen Grenzen gelten erstmals für Kalenderjahre, **die nach dem 31.12.2015 beginnen**. Die **Übergangsregelungen** stellen jedoch sicher, dass Steuerpflichtige vom Finanzamt keine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht erhalten, für die ab dem Zeitpunkt der Gesetzesverkündung nach bisherigem Recht eine Buchführungspflicht besteht, jedoch nicht mehr nach der Neuregelung.

Existenzgründer werden durch die Einführung bzw. Anhebung von Schwellenwerten später **in der Wirtschaftsstatistik** herangezogen. Die Änderungen treten am 1.1.2016 in Kraft.

Änderungen im Einkommensteuerrecht:

- Die **Lohnsteuerpauschalierungsgrenze** für kurzfristig Beschäftigte wurde um 6 EUR auf 68 EUR erhöht.
- Das **Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug** bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern wurde vereinfacht. Insbesondere kann ein Faktor künftig für bis zu zwei Kalenderjahre gelten.
- Zum **Kirchensteuerabzug** auf Kapitalerträge verpflichtete Unternehmen müssen ihre Gesellschafter bzw. Kunden nicht mehr jährlich, sondern nur noch einmal je Geschäftsbeziehung darauf hinweisen, dass ein Abruf des Religionsmerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern

erfolgt und dass ein Widerspruchsrecht besteht.

Hinweis | Diese Änderungen treten **am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft**. Die Vereinfachungen beim **Faktorverfahren** sind jedoch erstmals für den Veranlagungszeitraum (VZ) anzuwenden, der auf den VZ folgt, in dem die **erforderlichen Programmierarbeiten** abgeschlossen worden sind. Das Bundesfinanzministerium wird den VZ bekannt geben.

Quelle | Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) vom 28.7.2015, BGBl I 2015, 1400

Gesetzgebung: Kindergeld, Entlastungsbetrag, Abbau der kalten Progression und Co.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags** zugestimmt. Die nachfolgend aufgeführten Neuregelungen können somit in Kraft treten.

Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag

Der **steuerliche Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, wurde für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2015 von 8.354 EUR auf 8.472 EUR angehoben (8.652 EUR im VZ 2016).

Praxishinweis | Die rückwirkende Anhebung des Grundfreibetrags (ab dem 1.1.2015) löst auch lohnsteuerliche Konsequenzen aus. Nach der vom Gesetzgeber beschlossenen Sonderregelung wird die Erhöhung des Grundfreibetrags im Abrechnungsmonat Dezember 2015 berücksichtigt. Geänderte Programmablaufpläne zur Lohnsteuerermittlung für Dezember 2015 werden durch die Finanzverwaltung erstellt und bekannt gemacht. Ab Januar 2016 wird der neue Grundfreibetrag in die neu zu erstellenden Programmablaufpläne zur Lohnsteuerermittlung eingearbeitet.

Der **Unterhaltshöchstbetrag** wurde an die neuen Werte des Grundfreibetrags angepasst. Demzufolge erfolgt auch hier eine stufenweise Anhebung in 2015 sowie 2016.

Kinderfreibetrag, Kindergeld und Kinderzuschlag

Im VZ 2015 beträgt der **Kinderfreibetrag** nunmehr pro Kind 2.256 EUR je Elternteil. Dies bedeutet eine Erhöhung um 72 EUR. Im VZ 2016 erfolgt eine weitere Steigerung um 48 EUR.

Das **monatliche Kindergeld** wurde rückwirkend ab 2015 **um jeweils 4 EUR angehoben**. Dies bedeutet: jeweils 188 EUR für das erste und zweite Kind, 194 EUR für das dritte Kind und 219 EUR für jedes weitere Kind. **Ab 2016** erfolgt dann eine erneute Anhebung **um jeweils 2 EUR**.

Ab dem 1.7.2016 wird ein **monatlicher Kinderzuschlag** von **160 EUR** (derzeit: 140 EUR) gewährt.

Hinweis | Einen Kinderzuschlag erhalten Eltern, die zwar ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen decken können, jedoch **nicht über ausreichend finanzielle Mittel** verfügen, um auch den Bedarf ihrer Kinder zu decken.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für ein **im Haushalt des Alleinerziehenden gemeldetes Kind** wird rückwirkend ab dem VZ 2015 ein Entlastungsbetrag von 1.908 EUR p.a. gewährt (bislang 1.308 EUR p.a.).

Durch die **neue Kinderkomponente** erhöht sich der Entlastungsbetrag für jedes weitere gemeldete Kind um 240 EUR pro Kalenderjahr. Dies bedeutet: Bei zwei in 2015 zu berücksichtigenden Kindern beträgt der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 2.148 EUR (1.908 EUR + 240 EUR).

Hinweis | Der Entlastungsbetrag wird – weiterhin – **nur für die Monate gewährt**, in denen die Voraussetzungen vorgelegen haben.

Abbau der kalten Progression ab 2016

Das Problem, dass trotz Lohnerhöhung letztlich weniger Realeinkommen zur Verfügung steht, wird häufig als **kalte Progression** bezeichnet. Hier versucht der Gesetzgeber nun gegenzusteuern.

Zum 1.1.2016 wird der Einkommensteuertarif um 1,48 % „nach rechts“ verschoben. Damit soll **die Inflationsrate 2014 und 2015** ausgeglichen werden. Für die Steuerpflichtigen bedeutet dies künftig eine jährliche Entlastung von 1,5 Milliarden EUR. Für den Einzelnen wird die Entlastung aber wohl kaum wirklich spürbar sein.

Quelle | Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, BR-Drs. 281/15 (B) vom 10.7.2015; DStV, Mitteilung vom 15.6.2015 „Abbau der kalten Progression: Was lange währt, wird endlich gut?“

Erbschaftsteuerreform: Die geplanten Neuregelungen im Überblick

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die **Privilegierung des Betriebsvermögens** bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten mit dem Grundgesetz unvereinbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis spätestens zum 30.6.2016 eine Neuregelung zu treffen. Die Bundesregierung hat nun einen **Gesetzentwurf mit den geplanten Änderungen** vorgelegt, die in ihrer Grundstruktur dargestellt werden.

Vorbemerkungen

Obwohl das Bundesverfassungsgericht rückwirkende Neuregelungen unter bestimmten Bedingungen zugelassen hat, sieht der Entwurf **keine rückwirkenden Änderungen** vor. Das aktuelle Recht soll bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung uneingeschränkt anwendbar bleiben.

Wichtig | Der Entwurf stellt ein frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar. Im Hinblick auf die Komplexität der Regelungen sind etwaige Anpassungen nicht unwahrscheinlich.

Begünstigtes Vermögen

Das Bundesverfassungsgericht hält es für unverhältnismäßig, dass die Steuerver-schonung auch eintritt, obwohl das betriebliche Vermögen bis zu 50 % aus Verwal-tungsvermögen besteht. Nach der Neudefi-nition ist das Vermögen begünstigt, das **seinem Hauptzweck nach überwiegend einer originär land- und forstwirtschaftli-chen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient**. Missbräuchlichen Gestal-tungen wie bei der „Cash-GmbH“ soll hier-durch die Grundlage entzogen werden.

Hinweis | Der Nettowert des **nicht be-günstigten Vermögens** kann wie begünstigtes Vermögen behandelt werden, soweit er 10 % des Nettowerts des begünstigten Vermögens nicht übersteigt.

Lohnsummenregelung

Die Steuerver-schonung bedingt u.a., dass die **sogenannte Lohnsummenregelung** beachtet wird. Dies bedeutet vereinfacht, dass für einige Jahre nach der Unterneh-mensübertragung nicht signifikant weniger Lohn gezahlt werden darf als zuvor. Bei der derzeitigen Freistellung von der **Lohn-summenregelung** für Betriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten handelt es sich nach Ansicht des Bundesverfassungsge-richts um eine **unverhältnismäßige Privi-legierung**.

Nach der geplanten Neuregelung werden nur noch Betriebe **mit bis zu drei Arbeit-nehmern** von der Einhaltung der Lohn-summenregelung ausgenommen. Für Be-triebe **mit 4 bis 10 Arbeitnehmern bzw. 11 bis 15 Arbeitnehmern** gilt eine jeweils ab-geschwächte Lohnsummenregelung.

Neue Prüfschwelle

Neu ist eine **Prüfschwelle**, die bei einem begünstigten Vermögen **von über 26 Milli-onen EUR** liegt. Bei der Prüfung sind von derselben Person anfallende Erwerbe in-nerhalb von zehn Jahren einzubeziehen.

Hinweis | Die Prüfschwelle beträgt **52 Millionen EUR**, wenn bestimmte qualitative Merkmale in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen vorliegen. Hiermit sind Ka-pitalbindungen wie Ausschüttungs- und

Verfügungsbeschränkungen **in bestimmten Familienbetrieben** gemeint.

Liegt der Erwerb **unterhalb der Prüf-schwelle**, erhält der Erwerber – wie bisher – Vergünstigungen in Form eines Verscho-nungsabschlags (85 % nach der Regelver-schonung, 100 % nach dem Optionsmodell) und ggf. eines Abzugsbetrags. Die Steuerbefreiung ist von Behaltensfristen und der Einhaltung der Lohnsummenregelung abhängig.

Übersteigt der Wert die Prüfschwelle, soll zunächst keine Verschonung, sondern auf Antrag ein verminderter Verschonungsab-schlag oder eine individuelle Verscho-nungsbedarfsprüfung beim Erwerber erfol-gen.

Quelle | Gesetz zur Anpassung des Erbschaft-steuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Regierungsentwurf vom 8.7.2015

Grunderwerbsteuer: Die Ersatzbe-messungsgrundlage ist verfas-sungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hält die Regelung über die **Ersatzbemessungs-grundlage im Grunderwerbsteuerrecht für verfassungswidrig**.

Regelbemessungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer ist der Wert der Gegen-leistung, insbesondere der Kaufpreis. Auf **die Ersatzbemessungsgrundlage** wird zurückgegriffen bei

- fehlender Gegenleistung,
- Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsver-traglicher Grundlage sowie
- bei Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an Gesellschaften.

Da die Steuerwerte in diesen Fällen teilwei-se **erheblich unter den tatsächlichen Verkehrswerten liegen**, kommt es zu einer Ungleichbehandlung der Steuerschuldner, deren Grunderwerbsteuer auf Basis der (höheren) Regelbemessungsgrundlage berechnet wird.

Beachten Sie | Der Gesetzgeber muss spätestens **bis zum 30.6.2016 rückwir-**

kend zum 1.1.2009 eine Neuregelung treffen. Bis zum 31.12.2008 ist die Vorschrift weiter anwendbar. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung zur weiteren Vorgehensweise kurzfristig Stellung nehmen wird.

Quelle | BVerfG, Beschluss vom 23.6.2015, Az. 1 BvL 13/11, Az. 1 BvL 14/11

Bei Vorauszahlungen nach der Scheidung ist Vorsicht geboten

Solange das Finanzamt nicht weiß, dass die **Eheleute nicht mehr zusammen zu veranlagen sind**, kann es davon ausgehen, dass der die Vorauszahlungen leistende Ehegatte **die Steuerschulden beider** begleichen will. Dies hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden.

Sachverhalt | Im Streitfall war die Ehe vor Erlass des Vorauszahlungsbescheids und zum Zeitpunkt der vom Ehemann geleisteten Vorauszahlungen bereits geschieden. Hiervon erfuhr das Finanzamt erst im Nachhinein, jedoch noch vor Erlass des Einkommensteuerbescheids und rechnete die vom Ehemann geleisteten Vorauszahlungen nur zur Hälfte an – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Schleswig-Holstein befand.

Zahlt ein Ehegatte auf **die Gesamtschuld** und liegen keine anderslautenden Anhaltspunkte oder ausdrücklichen Absichtsbekundungen vor, kann das Finanzamt davon ausgehen, dass der Ehegatte **auch die Steuerschuld des mit ihm zusammen veranlagten Ehegatten** begleichen will. Dies gilt auch dann, wenn die Ehe zum Zahlungszeitpunkt nicht mehr bestand und das Finanzamt hiervon keine Kenntnis hatte.

Praxishinweis | Gegen die Entscheidung ist inzwischen die Revision anhängig, sodass der Bundesfinanzhof das Urteil überprüfen muss. Um Streitigkeiten bereits im Vorfeld auszuschließen, sollte das Finanzamt in derartigen Fällen rechtzeitig über die Ehescheidung informiert werden.

Quelle | FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 8.7.2014, Az. 5 K 93/11, Rev. BFH Az. VII R 38/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143967

Feststellung eines Verlustvortrags ohne Zugrundelegung eines Einkommensteuerbescheids bei unterlassener Veranlagung möglich

Eine Studentin, die nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet war, erklärte in den Einkommensteuererklärungen 2005 bis 2007, die sie erst im Jahr 2012 beim Finanzamt einreichte, Aufwendungen für ihr Studium als vorweggenommene Werbungskosten ihrer künftigen Arbeitnehmers-tätigkeit. Das Finanzamt lehnte die Einkommensteuerveranlagungen ab, weil die Steuererklärungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eingereicht worden waren und deswegen Festsetzungsverjährung eingetreten war. Die Steuererklärung 2007 hätte beispielsweise bis zum 31.12.2011 beim Finanzamt eingehen müssen.

Der Bundesfinanzhof entschied aber zugunsten der Studentin. Die Einkommensteuerveranlagungen durften zwar nicht mehr durchgeführt werden, aber die entstandenen Studiumskosten konnten trotzdem noch für 2005 bis 2007 **als Verlustvortrag in gesonderten Bescheiden** festgestellt werden. Für den Verlustvortrag gilt in den Fällen, in denen der Steuerzahler nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet ist (sog. Antragsveranlagung), in Summe **eine Verjährungsfrist von sieben Jahren**. Die Studentin konnte die jetzt festgestellten Verlustvorträge mit ihren späteren positiven Einkünften steuermindernd verrechnen.

Hinweis | Zurzeit gibt es Bestrebungen des Gesetzgebers, dieses Urteil außer Kraft zu setzen. Sollte es Bestand haben, können bis Ende 2015 vorweggenommene Werbungskosten, insbesondere Kosten eines Studiums, noch für Jahre ab 2008 geltend gemacht und ein Bescheid über die Feststellung eines Verlustvortrags beantragt werden, wenn für die Jahre keine Einkommensteuererklärung abzugeben war. Das Finanzamt wird entsprechende Anträge bei Aufwendungen für ein Erststudium zwar wegen einer für die Steuerzahler ungünstigen Gesetzesänderung ablehnen. Hiergegen sollte unter Hinweis auf die ungeklärte Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderung Einspruch eingelegt werden, der dann bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruht.

Für Vermieter

Energetische Sanierung als anschaffungsnaher Aufwand

Auch Kosten für die **energetische Sanierung der Putzfassade** einer vermieteten Immobilie können anschaffungsnahe Herstellungskosten sein. Dass die Aufwendungen **durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang** nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 entstanden sind, ist unbeachtlich. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Zum Hintergrund | Aufwendungen werden in Herstellungskosten umqualifiziert, wenn **innerhalb von drei Jahren** nach Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) **15 % der Gebäude-Anschaffungskosten** übersteigen. Hierzu gehören jedoch nicht die Aufwendungen für Erweiterungen sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Durch eine Umqualifizierung der Aufwendungen in Herstellungskosten sind die Kosten nicht sofort (im Jahr der Zahlung) abzugsfähig. Sie wirken sich **nur über die Gebäudeabschreibung** als Werbungskosten aus.

Sachverhalt | Die Steuerpflichtigen waren der Meinung, dass die Aufwendungen infolge der energetischen Sanierung der Putzfassade sofort als Werbungskosten abziehbar seien, da die Aufwendungen nicht freiwillig, sondern durch gesetzlichen Zwang entstanden wären. Aufgrund der EnEV 2009 habe die Außenfassade wegen einer mehr als 10 %igen Beschädigung vollständig saniert werden müssen. Dies habe auch die Dämmung und den Fassadenputz umfasst. Eine Ausbesserung nur der defekten Stellen sei gesetzlich nicht zulässig gewesen. Wäre die Fassadensanierung nicht in dem gesetzlich geforderten Umfang durchgeführt worden, hätten sie für diese Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von bis zu 50.000 EUR riskiert. Diese Argumentation überzeugte das Finanzgericht Münster jedoch nicht.

Der Begriff „Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ umfasst **grundsätzlich sämtliche Aufwendungen für Baumaßnahmen** an einem bestehenden Gebäude, durch die Mängel beseitigt oder das Gebäude in einen zeitgemäßen Zustand versetzt werden. Aufwendungen, die durch **gesetzlichen oder behördlichen Zwang** entstehen, sind hiervon nicht ausgenommen, so das Finanzgericht Münster.

Der **Gesetzeswortlaut** bietet für die Annahme einer solchen Ausnahme keinerlei Grundlage. Außerdem differenziert er nicht nach dem Motiv für die Aufwendungen, etwa ob diese freiwillig oder zwangsweise durchgeführt werden. Der gesetzliche bzw. behördliche Zwang nach der EnEV 2009 ist somit unerheblich.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 17.11.2014, Az. 13 K 3335/12 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144701

Für Kapitalanleger

Spanische Quellensteuer: Sonderregelung wurde aufgehoben

Für Dividendenzahlungen aus Spanien erhielten nicht in Spanien ansässige Empfänger aus einem EU- oder DBA-Staat **auf Antrag eine Erstattung der Quellensteuer für max. 1.500 EUR Dividenden pro Jahr**. Da diese Regelung mit Wirkung zum 1.1.2015 aufgehoben wurde, hat das Bundesfinanzministerium nun zur Anrechnung spanischer Quellensteuer auf die deutsche Abgeltungsteuer Stellung bezogen.

Ab dem 1.1.2015 kann die auf spanische Dividenden entfallende Quellensteuer auf die im Steuerabzugsverfahren erhobene **deutsche Abgeltungsteuer angerechnet werden**. Anzurechnen ist dabei aber nur die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer.

Quelle | BMF-Schreiben vom 18.3.2015, Az. IV C 1 - S 2406/10/10001 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144295

Freistellungsauftrag: Ab 2016 ohne Steuer-Identifikationsnummer nicht mehr gültig

Das Bundeszentralamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass Freistellungsaufträge, die für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wurden, **zum 1.1.2016 ungültig werden, wenn diesen keine Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) zugeordnet wird.** Es genügt, wenn dem Kreditinstitut die Steuer-IdNr. mitgeteilt wird. Ein neuer Freistellungsauftrag muss also nicht erteilt werden.

Zum Hintergrund | Für Freistellungsaufträge, die seit dem 1.1.2011 neu gestellt oder geändert werden, ist die Steuer-IdNr. **ein Pflichtbestandteil.** Für zuvor erteilte Freistellungsaufträge ohne Steuer-IdNr. endet die Übergangsregel zum 1.1.2016.

Fünftelregelung auch bei Kapitalzahlungen aus Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds?

Mit Urteil vom 19. Mai 2015 hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) die Frage entschieden, ob Steuerpflichtige, die sich beim Eintritt in den Ruhestand für eine Kapitalzahlung aus ihrer Pensionskasse entscheiden, diesen Betrag nur ermäßigt nach der Fünftelregelung versteuern müssen. Das FG hat zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden. Allerdings wurde vom Finanzamt Revision eingelegt, der Fall liegt aktuell beim Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Az. X R 23/15, so dass Sie in ähnlichen Fällen Antrag auf **Ruhen des Verfahrens** stellen können, um die Entscheidung abzuwarten.

Hintergrund | Die Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG

Sind im zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, ist die Fünftelregelung anwendbar. Ziel ist es, für Einkünfte, die in mehreren Jahren erdient, aber in einem Kalenderjahr geballt ausgezahlt werden, die hohe Einkommensteuerprogression zu mildern. Zwar werden auch die außerordentlichen Einkünfte voll besteuert, aber nur ein Fünftel davon wirkt sich progressiv auf den Steuersatz aus. Die Finanzverwaltung wendet die Fünftelregelung bisher nur auf Kapitalzahlungen

aus Direkt- und Unterstützungskassenzusagen an.

Die Entscheidung des Finanzgerichts

Nach Auffassung des Finanzgerichts sind Einmalkapitalzahlungen aus einer Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds mit der Fünftelregelung ermäßigt zu besteuern. Dazu führte das Finanzgericht folgende Gründe an:

- Die Einmalkapitalzahlung ist eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit und führt zu einer Zusammenballung von Einkünften – dies entspricht inhaltlich dem Sinn und Zweck der Regelung des § 34 EStG.
- Es verstößt zudem gegen den Gleichheitssatz (§ 3 Abs. 1 Grundgesetz), Kapitalzahlungen aus einer Basisversorgung und aus einer betrieblichen Altersversorgung ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu besteuern.
- Für Einmalkapitalzahlungen aus einem berufsständischen Versorgungswerk hatte der BFH bereits 2013 entschieden, dass die Fünftelregelung anwendbar ist (BFH-Urteile vom 23.10.2013, X R 3/12 und X R 21/12).

Fazit | Das aktuelle Urteil des Finanzgerichts sowie die BFH-Urteile zur Basisversorgung aus 2013 **lassen hoffen, dass auch Kapitaleistungen aus Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds ermäßigt zu besteuern sind.** Die Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten. Wir empfehlen bei Nichtanwendung der Fünftelregelung durch die Finanzverwaltung, den steuerlichen Berater einzuschalten oder mit Verweis auf das Revisionsverfahren Einspruch gegen den Steuerbescheid zu erheben.

Für Freiberufler und Gewerbetreibende

Betriebsprüfung: Der Zeitreihenvergleich ist nur mit Einschränkungen zulässig

Der Bundesfinanzhof hat die Möglichkeiten eingeschränkt, **mittels des Zeitreihenvergleichs Gewinne hinzuschätzen**. Denn der Zeitreihenvergleich weist gegenüber anderen Verprobungs- und Schätzungsverfahren Besonderheiten auf, die zumindest eine vorsichtige Interpretation seiner Ergebnisse gebieten.

Bundesfinanzhof konkretisiert die Anwendungsvoraussetzungen

Nach erfolglosem Einspruchs- und Klageverfahren gab der Bundesfinanzhof der Revision des Steuerpflichtigen statt. Zwar hat das Finanzamt wegen der Mängel in der Buchführung eine Schätzungsbefugnis. Da der Zeitreihenvergleich jedoch Besonderheiten aufweist, ist diese Schätzungsmethode **nur unter folgenden Einschränkungen zulässig**:

1. Das Verhältnis zwischen Erlösen und Wareneinkäufen muss **über das ganze Jahr hinweg weitgehend konstant sein**.
2. Bei einer **formell ordnungsmäßigen Buchführung** ist der Zeitreihenvergleich zum Nachweis materieller Mängel der Buchführung von vornherein ungeeignet.
3. Ist die **Buchführung zwar formell nicht ordnungsgemäß**, sind aber materielle Unrichtigkeiten nicht konkret nachgewiesen, sind andere Schätzungsmethoden vorrangig.
4. Auch wenn andere Schätzungsmethoden nicht zur Verfügung stehen, dürfen die Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs **nicht unbesehen übernommen werden**, sondern können allenfalls einen Anhaltspunkt für eine Hinzuschätzung bilden.
5. Nur wenn die **materielle Unrichtigkeit der Buchführung** bereits wegen anderer Erkenntnisse feststeht, können die Ergebnisse eines – technisch korrekt durchgeführten – Zeitreihenvergleichs

auch für die Höhe der Hinzuschätzung herangezogen werden.

Formeller Mangel bei fehlenden Unterlagen

Wird ein programmierbares Kassensystem eingesetzt, liegt ein **formeller Mangel der Buchführung** bereits dann vor, wenn die **aufbewahrungspflichtigen Unterlagen** (Betriebsanleitung sowie Protokolle nachträglicher Programmänderungen) fehlen.

Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass dieser Mangel **das gleiche Gewicht** hat wie fehlende Tagesendsummenbons bei einer Registrierkasse bzw. fehlende Tagesprotokolle über das Auszählen einer offenen Ladenkasse. Dieser Mangel berechtigt daher grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung.

Quelle | BFH-Urteil vom 25.3.2015, Az. X R 20/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 178301

Hohe Anforderungen an das elektronische Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch kann nur dann als ordnungsgemäß anerkannt werden, wenn **nachträgliche Veränderungen** an den eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder zumindest in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden. Zudem muss ersichtlich sein, **wann die Fahrtenbucheinträge vorgenommen wurden**. Dies hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden.

Hintergrund | An ein Fahrtenbuch werden hohe Anforderungen gestellt. Für **dienstliche Fahrten** werden grundsätzlich folgende Angaben gefordert:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärts-tätigkeit,
- Reiseziel (bei Umwegen auch die Reiseroute),
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Hinweis | Für **Privatfahrten** genügen jeweils Kilometerangaben. Bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Ein händisch geführtes Fahrtenbuch muss lückenlos und zeitnah geführt werden sowie in gebundener Form vorliegen. Aber auch bei digitalen Fahrtenbüchern sind die **formalen Anforderungen** hoch, wie ein aktuelles Urteil zeigt.

Aktuelle Entscheidung

Sachverhalt | Im Streitfall nutzte ein Apotheker eine Fahrtenbuch-Software, die ein „finanzamtstaugliches“ elektronisches Fahrtenbuch versprach. Nachdem der Betriebsprüfer beim Abgleich von Fahrtenbuch und Belegen keine inhaltlichen Fehler finden konnte, prüfte er die Software. Er testete, ob das Fahrtenbuch nachträglich geändert werden konnte, ohne dass dies erkennbar ist. Dabei stellte er fest, dass das Fahrtenbuch nach Excel exportiert, dort bearbeitet und anschließend wieder importiert werden konnte. Der Apotheker hielt dem entgegen, dass es für jede erfasste Fahrt eine Satz-ID gab, die eine solche Manipulation erkennbar gemacht hätte. Dies war technisch wohl richtig, genügte jedoch trotzdem nicht.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg störte insbesondere, dass bei einem Rückimport aus Excel in das Fahrtenbuchprogramm **Änderungen** weder in der gewöhnlichen Programm- noch der Druckansicht als solche erkennbar waren – insbesondere auch nicht an einer abweichenden oder unstimmtigen Satz-ID. Hinzu kam, dass nicht ersichtlich war, wann die Fahrtenbucheinträge vorgenommen wurden, so dass das Finanzgericht das Fahrtenbuch letztlich **für nicht ordnungsgemäß** befand.

Praxishinweis | Ob das Finanzamt ein elektronisches Fahrtenbuch anerkennt, hängt wesentlich davon ab, dass die erzeugte Datei und die Ausdrücke zweifelsfrei erkennen lassen, wann und von wem Daten erfasst wurden und ob sie nachträglich verändert wurden. Die Anforderungen sind insoweit noch höher als beim manuellen Fahrtenbuch.

Quelle | FG Baden-Württemberg, Urteil vom 14.10.2014, Az. 11 K 737/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144640

Steuerfreie zahnärztliche Heilbehandlung

Heilbehandlungen des Zahnarztes sind umsatzsteuerfrei. Dazu gehören auch ästhetische Behandlungen, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind Zahnaufhellungen (sog. Bleaching), die ein Zahnarzt zur Beseitigung behandlungsbedingter Zahnverdunklungen vornimmt, umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen. Im entschiedenen Fall dienten die Zahnaufhellungen dazu, die aufgrund der Vorschädigung eingetretene Verdunklung der Zähne zu behandeln. Damit standen die Zahnaufhellungsbehandlungen in einem sachlichen Zusammenhang mit den vorherigen Behandlungen, weil sie deren negative Auswirkungen beseitigten.

Ärzte dürfen für Honorarrückforderungen der Krankenkassen Rückstellungen bilden

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen aus öffentlichem Recht nur dann gebildet werden, wenn sie am Bilanzstichtag hinreichend inhaltlich und zeitlich konkretisiert sind. Die Konkretisierung kann unmittelbar durch gesetzliche Vorschriften oder durch eine behördliche Entscheidung erfolgen. Die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise von Ärzten wird durch gemeinsame Prüfungsgremien untersucht. In einem mehrstufigen Verfahren wird untersucht, ob die Abweichung von den Richtgrößen durch Praxisbesonderheiten gerechtfertigt ist.

Richtsatzsammlung für 2014 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat die **Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2014** (mit Pauschbeträgen für unentgeltliche Wertabgaben 2014 und 2015) veröffentlicht.

Die **Richtsätze** wurden auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt. Die Werte werden jährlich überprüft und – wenn nötig – angepasst. Sie sind für die Finanzverwaltung **ein Hilfsmittel** (Anhaltspunkt), um Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und gegebenenfalls bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Durch die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** können Warenentnahmen monatlich pauschal verbucht werden. Sie entbinden Steuerpflichtige davon, eine Vielzahl von Einzelentnahmen aufzuzeichnen. Individuelle Zu- oder Abschläge sind nicht zulässig.

Quelle | BMF-Schreiben vom 14.7.2015, Az. IV A 4 - S 1544/09/10001-07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 145115

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Neue Schwellenwerte für die Größeneinteilung

Das **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)** hat am 10.7.2015 den Bundesrat passiert und kann somit in Kürze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Die Neuregelungen sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Insofern bleibt also noch ausreichend Zeit, um sich mit den Änderungen zu beschäftigen. Die **angehobenen Schwellenwerte** für die Größeneinteilung von Kapitalgesellschaften (einschließlich der erweiterten Definition der Umsatzerlöse) dürfen jedoch bereits für das nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahr – bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr **der Jahresabschluss 2014** – angewendet werden (Wahlrecht).

Die Größenklasse einer Kapitalgesellschaft (regelmäßig auch die einer GmbH & Co. KG) hängt von **drei Schwellenwerten** ab. Es handelt sich beispielsweise um eine kleine Gesellschaft, wenn **an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen**

mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschritten werden:

- **Bilanzsumme:** 6.000.000 EUR (vor BilRUG: 4.840.000 EUR)
- **Umsatzerlöse:** 12.000.000 EUR (vor BilRUG: 9.680.000 EUR)
- **durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer:** 50 (vor BilRUG: 50)

Nach Schätzungen werden durch die um ca. 24 % erhöhten monetären Schwellenwerte künftig **rund 7.000 mittelgroße Kapitalgesellschaften** als klein einzustufen sein und Erleichterungen (z.B. geringere Anhangangaben, keine Prüfungspflicht, keine Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung) nutzen können.

Praxishinweise | Das Wahlrecht ist nur als Paket nutzbar, d.h., es muss zugleich die **neue Definition der Umsatzerlöse** angewandt werden. Da hiernach auch Verkäufe und Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als Umsatzerlöse auszuweisen sind, ist ein gegenteiliger Effekt möglich.

Darüber hinaus ist der Jahresabschluss 2014 bei vielen Unternehmen bereits in „trockenen Tüchern“, sodass das Wahlrecht zur vorgezogenen Anwendung der erhöhten Schwellenwerte **oftmals ins Leere läuft**. In diesen Fällen sind die angehobenen Schwellenwerte ebenfalls erst für nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Quelle | Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, BR-Drs. 285/15 (B) vom 10.7.2015

Geringfügige Beschäftigung: Keine Lohnsteuer-Pauschalierung beim Alleingesellschafter

Beschäftigt eine GmbH ihren **Alleingesellschafter** im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung, dann darf die **Lohnsteuer nicht pauschal erhoben werden**. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz klargestellt.

Die Pauschalierung erfordert eine geringfügige Beschäftigung **im sozialversiche-**

rungsrechtlichen Sinne. Dies ist bei einem Alleingesellschafter nicht der Fall. Es fehlt an der **Weisungsgebundenheit**, auch wenn er nur als Arbeitnehmer (kein Geschäftsführer) beschäftigt ist.

Quelle | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.2.2014, Az. 6 K 1485/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143990

Anteil an der Komplementär-GmbH als Sonderbetriebsvermögen II

Zusätzlich zu den im Gesamthandseigentum der Mitunternehmer stehenden Wirtschaftsgüter gehören zum notwendigen Betriebsvermögen einer gewerblich tätigen Personengesellschaft auch solche Wirtschaftsgüter, die einem Mitunternehmer gehören, wenn sie geeignet und bestimmt sind, dem Betrieb der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen I) oder der Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen II) zu dienen.

Es war u. a. streitig, ob ein Anteil von 5 % am Nennkapital der Komplementär-GmbH notwendiges Sonderbetriebsvermögen II des zu 5 % an der GmbH & Co. KG beteiligten Kommanditisten ist, auch wenn der Kommanditist nicht an der Geschäftsführung der Komplementär-GmbH beteiligt ist und somit keinen besonderen Einfluss auf die Geschäftsführung der KG ausüben kann.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die **Beteiligung des Kommanditisten an einer nur geschäftsführenden Komplementär-GmbH grundsätzlich nicht dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen ist, wenn der Kommanditist auf Grund der Höhe seiner Beteiligung keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der KG nehmen kann.** Eine Minderheitsbeteiligung des Kommanditisten an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH von weniger als 10 % ist folglich nicht dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen, wenn in Angelegenheiten der Gesellschaft die Abstimmung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.

Für Umsatzsteuerzahler

Umsatzsteuer bei Bauleistungen: Fiskus kassiert erste Niederlage für Altfälle

Haben Unternehmer unter der alten Rechtslage im Vertrauen auf die Verwaltungsregelung **Leistungen gegenüber Bauträgern** nicht mit Umsatzsteuer belegt, müssen sie die nun nachträglich vom Finanzamt geforderte Umsatzsteuer vorerst nicht zahlen. Dies hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden.

Sachverhalt | Unternehmer A hatte in 2009 Bauleistungen an mehrere Bauträger ausgeführt und diese entsprechend der damaligen Verwaltungsmeinung nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Die Steuerschuld hatten vielmehr die Bauträger als Leistungsempfänger zu tragen. Nachdem der Bundesfinanzhof entschieden hatte, dass der Wechsel der Steuerschuldnerschaft auf Bauträger regelmäßig nicht anzuwenden sei und die Bauträger die gezahlte Umsatzsteuer zurückgefordert hatten, setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer gegenüber A fest. Es stützte sich dabei auf eine vom Gesetzgeber im Juli 2014 geschaffene Regelung, die den Vertrauensschutz rückwirkend ausschließt.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nun ausgeführt, dass es **erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel** an dieser Regelung hat. Der Gesetzgeber habe damit in die im Zeitpunkt seiner Verkündung bereits entstandene Steuerschuld für 2009 nachträglich eingegriffen, sodass eine **unzulässige echte Rückwirkung** jedenfalls nicht ausgeschlossen erscheine. Man darf gespannt sein, wie das Finanzgericht im Hauptsacheverfahren entscheiden wird.

Praxishinweis | Bis diese praxisrelevante Frage abschließend (höchstrichterlich) geklärt ist, sollten sich Unternehmer gegen etwaige Nachforderungen des Finanzamtes wehren und sich auf den Vertrauensschutz berufen.

Quelle | FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 3.6.2015, Az. 5 V 5026/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144680

Bundesfinanzministerium äußert sich zur Umsatzsteuer bei Sicherungseinbehalten

Der Bundesfinanzhof hatte vor rund zwei Jahren entschieden, dass Unternehmer **Umsatzsteuer für Sicherungseinbehalte** unter gewissen Voraussetzungen nicht an das Finanzamt abführen müssen. Das Bundesfinanzministerium wendet diese Rechtsprechung nunmehr an, sodass Unternehmer bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung eine **Steuerberichtigung wegen Uneinbringlichkeit** vornehmen können.

Zum Hintergrund | Bei der **Sollbesteuerung** entsteht die Umsatzsteuer bereits in dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. Für Bauunternehmer war das bislang insbesondere **bei Großaufträgen** ein Problem. Obwohl der Kunde einen Sicherungseinbehalt oftmals über Jahre zurückbehält, musste die Umsatzsteuer für diesen nicht vereinnahmten Rechnungsbetrag bereits an das Finanzamt überwiesen werden.

Voraussetzungen für die Steuerberichtigung

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer seinen Entgeltanspruch aufgrund eines vertraglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen **über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren** nicht verwirklichen kann.

Hat der Unternehmer die Gewährleistungsansprüche seiner Leistungsempfänger **durch Bankbürgschaft** gesichert oder war ihm eine derartige Bürgschaftsgestellung möglich, liegt **keine Uneinbringlichkeit** vor.

Praxishinweis | Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist nachzuweisen, dass für jeden abgeschlossenen Vertrag konkrete, im Einzelnen vom Unternehmer begehrte Gewährleistungsbürgschaften beantragt und abgelehnt wurden.

Vorsteuerkorrektur des Leistungsempfängers

Bei einer Steuerberichtigung hat der Leistungsempfänger **die Vorsteuer** aus den jeweiligen Leistungsbezügen **entsprechend zu berichtigen**. Der Unternehmer muss dem Leistungsempfänger die Behandlung seiner Ansprüche nicht mitteilen. Das Finanzamt des Unternehmers ist allerdings berechtigt, das Finanzamt des Leistungsempfängers auf die Behandlung der offenen Entgeltansprüche als uneinbringlich hinzuweisen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 3.8.2015, Az. III C 2 - S 7333/08/10001 :004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 145098

Zeitliche Zuordnung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat sich zur sogenannten **10-Tages-Fiktion bei Umsatzsteuer-Vorauszahlungen** geäußert und dabei u.a. klargestellt, dass sowohl die Fälligkeit als auch die Zahlung innerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegen müssen.

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung sind Ausgaben grundsätzlich in dem Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Allerdings gelten **regelmäßig wiederkehrende Ausgaben**, die bei dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie **wirtschaftlich** gehören, abgeflossen sind, als in diesem Kalenderjahr geleistet. Als kurze Zeit gilt **ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen**.

Diese Sonderregelung gilt auch für **Umsatzsteuer-Vorauszahlungen**. Allerdings müssen die Zahlungen auch hier innerhalb dieses Zeitraums **fällig und geleistet** worden sein.

Fällt das **Fristende auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag**, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Eine Verlängerung des 10-Tages-Zeitraums kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. Dies bedeutet: Die Umsatzsteuer-Zahlung ist nicht im Kalenderjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu erfassen.

Auf den tatsächlichen Erfüllungszeitpunkt kommt es beim **Lastschriftinzug** nicht an. Daher ist die Zahllast einer am 10. Januar fälligen, aber später eingezogenen Vorauszahlung regelmäßig im vorangegangenen Kalenderjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Hinweis | Wird der Betriebsausgabenabzug für das Kalenderjahr des Abflusses versagt und beantragt der Steuerpflichtige eine **Änderung der bereits bestandskräftigen Steuerfestsetzung** des Kalenderjahrs der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, kann den Anträgen nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen grundsätzlich nur entsprochen werden, wenn die Steuerfestsetzung unter dem **Vorbehalt der Nachprüfung** steht.

Quelle | OFD Nordrhein-Westfalen vom 18.5.2015, akt. -Kurzinfo ESt 9/2014; OFD Nordrhein-Westfalen vom 12.5.2015, Kurzinfo Verfahrensrecht 3/2015

Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen

Ermitteln **Ingenieure oder Architekten** ihren Gewinn mittels Bilanzierung, tritt die **Gewinnrealisierung** bereits dann ein, wenn der **Anspruch auf Abschlagszahlung** nach § 8 Abs. 2 HOAI (alte Fassung) entstanden ist. In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium nun mitgeteilt, wie es diese neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2014 umsetzen will.

Es wird nicht beanstandet, wenn die neue Rechtsprechung erstmals im Wirtschaftsjahr angewendet wird, das nach dem 23.12.2014 (Datum der Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt) beginnt. Damit sind Abschlagszahlungen regelmäßig **ab dem Wirtschaftsjahr 2015** nicht mehr als (gewinnneutrale) erhaltene Anzahlungen zu bilanzieren.

Steuerpflichtige können (**Wahlrecht**) den aus der erstmaligen Anwendung der neuen Grundsätze resultierenden Gewinn gleichmäßig entweder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und das folgende Wirtschaftsjahr oder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre **verteilen**.

Praxishinweis | Es ist nachvollziehbar, dass die Verwaltung die neuen Grundsätze auch auf § 15 Abs. 2 HOAI (neue Fassung) anwendet. Allerdings sollen die Urteilsgrundsätze auch auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB anzuwenden sein. Es handelt sich, so die Verwaltung, um die Abrechnung von bereits verdienten Ansprüchen, da der Schuldner des Werkvertrags seine Leistung bereits erbracht hat. Abschlagszahlungen sind jedoch von Forderungen auf einen Vorschuss abzugrenzen, bei denen weiterhin keine Gewinnrealisierung eintritt.

Quelle | BMF-Schreiben vom 29.6.2015, Az. IV C 6 - S 2130/15/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144842; BFH-Urteil vom 14.5.2014, Az. VIII R 25/11

Steuertipps für Existenzgründer

In einer aktualisierten Broschüre bietet das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen einen Überblick über wichtige **steuerliche Aspekte bei der Existenzgründung**. Die 70-seitige Broschüre zeigt darüber hinaus, welche Fördermöglichkeiten bestehen. Die Broschüre kann unter www.iww.de/sl1639 heruntergeladen werden.

Für Arbeitgeber / Arbeitnehmer

Aufzeichnungspflichten beim Mindestlohn gelockert

Mit Wirkung zum 1.8.2015 sind **Erleichterungen bei den Aufzeichnungspflichten** nach dem Mindestlohngesetz in Kraft getreten.

Bisher war geregelt, dass eine **Aufzeichnungspflicht nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG)** nicht erforderlich ist, wenn der Arbeitnehmer ein verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt von über 2.958 EUR brutto erhält. Diese Schwelle ist **zum 1.8.2015 auf 2.000 EUR brutto gesenkt worden**.

Wichtig | Die neue Schwelle gilt nur, wenn der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweislich gezahlt hat. Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zeitraums von zwölf Monaten unberücksichtigt.

Für alle Arbeitnehmer, die nicht bereits seit zwölf Monaten mehr als 2.000 EUR brutto verdienen, entfällt die Aufzeichnungspflicht – wie bisher – ab einem monatlichen Bruttolohn von mehr als 2.958 EUR.

Daneben regelt die neue Verordnung, dass eine Aufzeichnungspflicht für im Betrieb **arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers** nicht erforderlich ist.

Sollte es sich bei dem Arbeitgeber um eine **juristische Person (z.B. GmbH)** oder eine **rechtsfähige Personengesellschaft (z.B. KG)** handeln, dann kommt es auf die Verwandtschaft bzw. Beziehung zum vertretungsberechtigten Organ der juristischen Person oder eines Mitglieds eines solchen Organs oder eines vertretungsberechtigten Gesellschafters der rechtsfähigen Personengesellschaft an.

Hinweis | **Ausführliche Informationen zum gesetzlichen Mindestlohn** erhalten Sie z.B. auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: www.der-mindestlohn-wirkt.de.

Quelle | Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung vom 29.7.2015, BAnz AT 31.7.2015 V1; Merkblatt der IHK Koblenz: Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz, Stand: August 2015

Neues Anwendungsschreiben zur Pauschalierung bei Sachzuwendungen

Unternehmen können die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer mit einem **Steuersatz von pauschal 30 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen (§ 37b Einkommensteuergesetz (EStG)). Damit wird die Besteuerung beim Empfänger abgegolten. Da der Bundesfinanzhof den Anwendungsbereich dieser Pauschalierungsmöglichkeit durch mehrere Urteile einge-

schränkt hatte, war die Finanzverwaltung gezwungen, ihr **Anwendungsschreiben** aus 2008 zu überarbeiten. Wichtige Neuerungen werden nachfolgend vorgestellt.

Hintergrund | Von der Pauschalierungsmöglichkeit werden **Sachgeschenke** erfasst, die ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden gewährt. Gleiches gilt für **betrieblich veranlasste Sachzuwendungen**, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Durch das **Wahlrecht** wird es dem zuwendenden Steuerpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen (z.B. Höchstbetrag von 10.000 EUR) ermöglicht, die Einkommensteuer pauschal zu erheben. Das Wahlrecht ist **einheitlich** für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen auszuüben. Dabei ist es durchaus zulässig, § 37b EStG für Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer **jeweils gesondert anzuwenden**.

Wichtige Änderungen

Die Finanzverwaltung hat die **neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs** im Wesentlichen übernommen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen:

Das Wahlrecht erfasst nur solche Zuwendungen, **die betrieblich veranlasst sind** und die beim Empfänger dem Grunde nach zu **einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften** führen. Demzufolge brauchen Sachzuwendungen an Empfänger, die im Inland weder beschränkt noch unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht pauschal versteuert werden. Darüber hinaus begründet 37b EStG **keine eigenständige Einkunftsart** und erweitert nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs fallen unter die Pauschalierung auch Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 EUR nicht übersteigen (**so genannte Streuerbeartikel**). Diese strenge Sichtweise hat das Bundesfinanzministerium jedoch nicht übernommen, sodass in diesen Fällen weiterhin **keine 30 %ige Pauschalsteuer** vorzunehmen ist.

Beachten Sie | Entsprechendes gilt für die **Teilnahme an einer geschäftlich veran-**

lassten Bewirtung – es sei denn, sie ist Teil einer Gesamtleistung, die insgesamt als Zuwendung nach § 37b EStG besteuert wird (z.B. Bewirtung im Rahmen einer Incentive-Reise mit mindestens einer Übernachtung) oder die Bewirtung findet im Rahmen von Repräsentationsveranstaltungen statt (z.B. Einladung zu einem Golfturnier).

Praxishinweise | Das Bundesfinanzministerium hat in seinem 12-seitigen Schreiben aber nicht nur die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eingearbeitet, sondern auch **zu weiteren Fragen** Stellung genommen. So wird beispielsweise thematisiert, in welchen Fällen betrieblich veranlasste Sachzuwendungen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (**sogenannte Zusätzlichkeitsvoraussetzung**). Unternehmer, die § 37b EStG anwenden möchten, sind gut beraten, sich mit dem Schreiben intensiv auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es nach wie vor **strittige Punkte** gibt. So behandelt die Verwaltung die Pauschalsteuer nur dann als **abziehbare Betriebsausgaben**, soweit auch die Zuwendungen abziehbar sind. Ein Abzug der Pauschalsteuer für Geschenke an Nichtarbeitnehmer ist somit ausgeschlossen, sofern der Wert **mehr als 35 EUR** beträgt. Ob dies rechtens ist, wird der Bundesfinanzhof demnächst in einem Revisionsverfahren entscheiden müssen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 19.5.2015, Az. IV C 6 - S 2297-b/14/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144552; Rev. BFH Az. IV R 13/14

Lohnsteuer: Freibeträge ab 2016 für zwei Jahre gültig

Werden Freibeträge (z.B. für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte) im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigt, erhalten Arbeitnehmer regelmäßig ein höheres Nettoeinkommen. Die **Gültigkeit der Freibeträge** wurde jüngst von einem **auf zwei Jahre verlängert**. Als Starttermin hat das Bundesfinanzministerium nun den 1.10.2015 festgelegt, d.h., ab diesem Zeitpunkt können Arbeitnehmer Freibeträge für zwei Kalenderjahre **mit Wirkung ab 1.1.2016** bei ihrem Finanzamt beantragen.

Hinweis | Fallen die **Anspruchsvoraussetzungen** für die Freibeträge weg, müssen Arbeitnehmer dies dem Finanzamt mitteilen. Darüber hinaus ist eine **Steuererklärung** abzugeben, wenn Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

Quelle | BMF-Schreiben vom 21.5.2015, Az. IV C 5 - S 2365/15/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 144625

Abschließende Hinweise

Künstlersozialabgabe: Keine Erhöhung für 2016 geplant

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung soll **auch in 2016 bei 5,2 %** liegen. Dies ergibt sich aus einem Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Hintergrund | Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, **zum Kreis der künstlersozialabgabepflichtigen Personen**. Weitere Informationen zur Abgabepflicht erhalten Sie u.a. unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Dass wohl erneut keine Erhöhung notwendig wird, liegt insbesondere an dem im vergangenen Jahr verabschiedeten Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes, wodurch die Deutsche Rentenversicherung und die Künstlersozialkasse **ihre Prüfungen deutlich ausgeweitet haben**.

Quelle | Künstlersozialabgabe-Verordnung 2016, Entwurf des BMAS vom 24.6.2015

Broschüre „Hilfen für Investitionen und Innovationen“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die Broschüre „Wirtschaftliche Förderung – Hilfen für Investitionen und Innovationen“ neu aufgelegt.

Die Broschüre bietet der gesamten Wirtschaft und allen anderen Interessierten

Orientierungshilfen in der Förderlandschaft und informiert ausführlich über die zahlreichen Fördermöglichkeiten, deren Konditionen und Antragswege. Unter www.iww.de/sl1664 können Sie die Broschüre kostenlos herunterladen. und Kontenverbindungen nie in dieser Form abgefragt werden.

Unseriöse Schreiben zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Das Landesamt für Steuern in Koblenz hat darauf aufmerksam gemacht, dass sich wieder Schreiben im Umlauf befinden, in denen Firmen eine kostenpflichtige Erfassung, Registrierung und Veröffentlichung von **Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.)** angeboten wird. Die Schreiben erwecken einen amtlichen Eindruck. Sie weisen zwar im Kleingedruckten darauf hin, dass es sich um eine nicht amtliche, jedoch kostenpflichtige Eintragung handelt. Unternehmen sollten **das Schreiben keinesfalls ausfüllen und zurücksenden**, so das Landesamt für Steuern.

Die Vergabe von USt-IdNr. ist **stets kostenfrei** und erfolgt in Deutschland ausschließlich durch das **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)**. In der Regel beantra-

gen die Unternehmen bei ihrem zuständigen Finanzamt die Erteilung der USt-IdNr. Diese übermitteln die Anträge dann intern an das BZSt.

Neuer Elterngeldrechner veröffentlicht

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat einen **neuen Elterngeldrechner** bereitgestellt. Hiermit können werdende Eltern ausprobieren, wie sie nach der Geburt ihres Kindes **Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus** miteinander kombinieren, welche Verteilung für sie infrage kommt und welcher Anspruch auf Elterngeld sich daraus ergibt.

Die neuen Regelungen zum ElterngeldPlus, zum Partnerschaftsbonus sowie zur flexiblen Elternzeit gelten für Eltern, deren Kinder **ab dem 1.7.2015 geboren werden**.

Hinweis | Weitere, detaillierte Informationen erhalten Sie u.a. unter www.elterngeld-plus.de sowie unter www.familienwegweiser.de. Hier gelangen Sie auch zum aktualisierten und erweiterten Elterngeldrechner.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.